Erste Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

vom
Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:
Artikel 1 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
Anderding der Sondernatzungsgebumensatzung
Die Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 29. Dezember 2010) wird wie folgt geändert:
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
"2. Plakatierungen
 auf die nach den Wahlplakatierungsrichtlinien des Gemeinderates in ihrer jeweils geltenden Fassung ein Anspruch besteht, b) für Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen, Bewerbern zur Oberbürgermeisterwahl, Heidelberger Bürgerinitiativen und Befürwortern und Gegnern der zur Abstimmung gestellten Frage bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen insoweit als die Gebühr pro Veranstaltung 50 Euro oder weniger beträgt."
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister